

# Tendenz zu Verjährung noch kein Freibrief

## Berufungsinstanzen entscheiden erst noch über Schicksal geschädigter DZ-Fondsanleger

Schramberg/Frankfurt (er). Im Fall einer DG-Fonds-Anlegerin bei der DZ-Bank ließ der Vorsitzende Richter am Landgericht Frankfurt durchblicken, dass die Kammer dazu tendiere, eine Verjährung der Schadensersatzansprüche anzunehmen.

Dies teilte die Bremer Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft (hrp) zum Ergebnis der mündlichen, erstinstanzlichen Verhandlung vor dem Landgericht Frankfurt mit. Die hrp vertritt die Klägerin als geschädigte Anlegerin (DG-Anlage Nr. 35) im Prozess gegen die DZ-Bank und die DG-Anlage Gesellschaft mbH. Das Gericht gehe derzeit von einer möglichen Verjährung aus, ohne weiter auf den von hrp erfolg-

ten ergänzenden Vortrag und das vorgelegte Sachverständigen-gutachten zu Prospektfehlern und Verflechtungen zwischen der DZ-Bank, ihren Töchtern und einzelnen Grundstücksverkäufern einzugehen.

Da die Verjährungsfrage derzeit für andere DG-Fonds-35-Verfahren erst abschließend durch die Berufungsgerichte geklärt werde, erwäge das Gericht, so Rechtsanwältin Dr. Petra Brockmann von hrp, das Verfahren bis zur Klärung dieser Problematik durch die Berufungsinstanzen auszusetzen. Dann erst werde das Gericht auch in dieser Sache entscheiden.

Die Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft werde in jedem

Fall Einspruch gegen einen eventuellen Aussetzungsbeschluss des Landgerichts und Berufung gegen ein etwaiges klageabweisendes Urteil einlegen. Nach Auffassung von hrp und unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23. Januar 2007 sei die Verjährung unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzungen zu berechnen. Daher greife laut hrp in diesem Fall die Einrede der dreijährigen Verjährung nicht, denn die Klägerin habe erst mit Mandatserteilung im Jahr 2005 von den entscheidenden Haftungstatsachen beziehungsweise Pflichtverletzungen Kenntnis erlangt. Die Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft werde daher mit allen

Mitteln versuchen, die Aussetzung des Verfahrens zu verhindern.

Von hrp werden zudem weitere Klageverfahren (DG 30, 26, 32, 34, 39) geführt, die noch nicht entschieden wurden. Unabhängig von einem Vorgehen gegen die DZ-Bank bestehe für geschädigte Anleger immer die Möglichkeit, direkt gegen einzelne, örtliche Volksbanken wegen falscher Beratung ihrer Kunden vorzugehen. Es liefen schon verschiedene Prozesse in dieser Richtung mit erfolgsversprechenden Aussichten, zumal in zwei Fällen schon Urteile vorlägen, die den Anlegern einen umfangreichen Schadensersatz zugesprochen haben, teilte hrp gestern mit.